

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

(www.ag.ch/sar / SAR 210.100)

4.1.2.3. Nachbarrecht

§ 88

¹ Für neue Pflanzungen gelten, gemessen ab Stockmitte, folgende Vorschriften: ²⁾ ² Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume dürfen nur in einer Entfernung von 6 m, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von 3 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, die nicht höher sind als 3 m, nur in einer solchen von 1 m und Reben nur in einer solchen von ½ m von der Grenze gepflanzt werden. Zierbäume dürfen bis auf die Entfernung von 3 m gepflanzt werden, sofern sie eine Höhe von 6 m nicht übersteigen.

^{3...} ³⁾

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich diese Entfernungen für Bäume, die nicht Zwergbäume sind, um je 2 m. ²⁾

⁵ Gegenüber Waldboden beträgt die Entfernung für alle Pflanzungen nur ½ m.

⁶ Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone, die nicht zum Rebland zählen, muss ein Grenzabstand von 60 cm ab Gehölzrand eingehalten werden. ⁴⁾

§ 89 ²⁾

¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone dürfen Gehölze, die nicht höher sind als 1.80 m, bis auf 60 cm, ab Stockmitte gemessen, an die Grenze gesetzt und müssen so geschnitten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen sie einen Grenzabstand von mindestens 60 cm ab Gehölzrand einhalten.

³ Mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Eigentümer können die Abstände reduziert oder aufgehoben werden.

Auszug aus Publikation Pflanzen im Nachbarrecht von Antonia Stutz, lic. iur., Rechtsanwältin und Notarin, Voser Rechtsanwälte, Baden, in der Wohnwirtschaft HEV-Aargau 10-09, Seite 12

Die Abstandsvorschriften für Bäume, Sträucher und Hecken sind kantonal geregelt.

Der Grenzabstand wird bei einem Baum und einer Pflanzenhecke an der Erdoberfläche vom Mittelpunkt des Stammquerschnitts bis zur Grenze gemessen. Bei einem Strauch ist der von der Grenze am nächsten gelegene Trieb zu messen. Der Eigentümer kann die grenznahen Triebe entfernen, um den Grenzabstand zu vergrössern.

Die Messung der Höhe gestaltet sich insbesondere im geneigten Gelände oder bei Niveauunterschieden schwierig und ist oft fehlerbehaftet. Als Grundsatz gilt, dass vom Fuss der Pflanze (Austritt aus dem Boden) bis zur obersten Spitze zu messen ist. Dies gilt auch dann, wenn das benachbarte Grundstück wesentlich höher oder tiefer gelegen ist. Wurde der Boden künstlich aufgeschüttet, ist das mutmassliche Niveau des ursprünglich gewachsenen Bodens am Standort der Pflanze massgebend. Die Höhe der künstlichen Aufschüttung wird somit zur Höhe der Pflanze hinzugerechnet.

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II/1. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 258).

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. II/1. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 258).

⁴⁾ Eingefügt durch Ziff. II/1. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 10. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 258).

Abstandsvorschriften

Für Einfriedungen, Bäume und Sträucher gegenüber privaten Gärten, Baumgärten und Weiden

(§§ 86-91 EG ZGB Stand
24.05.2011
§ 28 BauV Stand
01.09.2011)

